

Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2025

3648 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Abrechnung des Objektkredits
für den Ausbau des Chämtnerbaches in Wetzikon**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2025,

beschliesst:

I. Die Abrechnung des Objektkredits für den Ausbau des Chämtnerbaches in Wetzikon wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

I. Projekt und Zielerreichung

Am 7. Dezember 1998 bewilligte der Kantonsrat einen Objektkredit von Fr. 11 310 000 (brutto) für den Ausbau des Chämtnerbaches in Wetzikon (Vorlage 3648).

Der Baubeginn der ersten Etappe verzögerte sich wegen verschiedener Einsprachen gegen die Abtretung von Privatrechten um mehrere Jahre. Auf Ersuchen der Baudirektion im September 2004 wurde schliesslich ein Schätzungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wurde mit dem Entscheid der Schätzungskommission Kreis III vom 30. September 2005 und der Bekräftigung des Entscheids durch das Verwaltungsgericht vom 7. April 2006 abgeschlossen. Anschliessend konnten die Bauarbeiten beginnen.

Die Bauarbeiten wurden in drei Etappen unterteilt. Die erste, rund 500 m lange Etappe von der Einmündung des Walenbaches bis zur Mühlebühlstrasse wurde 2007–2008 realisiert und umfasste den Abschnitt mit den grössten Hochwasserschutzdefiziten. In diesem Abschnitt kam es bei den Hochwasserereignissen 1977 und 1984 zu grösseren Ausuferungen mit anschliessenden Schäden in Millionenhöhe in Wetzikon.

Die zweite, rund 380 m lange und bachaufwärts anknüpfende Etappe wurde unmittelbar an die erste Etappe 2008–2009 realisiert. Beide Etappen wurden vollständig gemäss dem bewilligten Projekt umgesetzt. Der Chämtnerbach hat mehr Raum erhalten; zudem wurde streckenweise die Bachsohle abgesenkt. Die umgesetzten Massnahmen bringen eine deutliche Verbesserung der Abflusskapazität des Chämtnerbaches und damit des Hochwasserschutzes. Zudem wurde der Bachlauf erlebbarer gemacht und stellt nun ein interessantes und attraktives Landschaftselement dar.

Die dritte und letzte, rund 800 m lange Etappe schliesst bachabwärts an die erste Etappe an und erstreckt sich von der Mühlebühlstrasse bis zum Robenhuserriet. Sie umfasst eine Gerinneverbreiterung im unteren Teil und eine Sohlenabsenkung im oberen, engeren Abschnitt. Diese Etappe konnte bis heute nicht umgesetzt werden, da die eingleisige SBB-Linie von Pfäffikon nach Wetzikon den Chämtnerbach überquert. Die Brücke weist einen zu kleinen Abflussquerschnitt auf, der bei grossen Abflussereignissen zu einem Rückstau des Chämtnerbaches führt. Solange dieser für die Abflusskapazität des Chämtnerbaches massgebende Querschnitt nicht vergrössert wird, kann die dritte Etappe nicht realisiert werden. Die SBB sehen für sich keinen Handlungsbedarf und sind bislang nicht bereit, die Brücke zu verbreitern und neu zu bauen. Der Kanton kann sie rechtlich nicht dazu verpflichten.

Die unterhalb des eigentlichen Projektperimeters im Riet vorgesehenen lokalen Massnahmen wurden soweit möglich umgesetzt. Eine Kapazitätssteigerung konnte damit nicht erzielt werden; dafür bräuchte der Chämtnerbach mehr Raum zulasten des Riets, was aus Gründen des Moorschutzes nicht erwünscht ist und im Projekt auch nicht geplant war. Die Abflusskapazität im Riet ist weiterhin deutlich kleiner als im Siedlungsgebiet, was bei grösseren Hochwasserereignissen zu Ausuferungen führt.

Das vor über 20 Jahren bewilligte Projekt für die dritte Etappe ist mittlerweile überholt. Es muss überarbeitet und aktualisiert werden. Sobald die SBB die Brücke über den Chämtnerbach erneuern, wird der Kanton den erforderlichen Abflussquerschnitt als Auflage einbringen und gleichzeitig ein neues Projekt für diesen letzten Abschnitt erarbeiten.

Zu erwähnen ist auch der Entscheid, dass das Projekt Westtangente von Wetzikon für den motorisierten Verkehr nicht weiterverfolgt wird (vgl. Vorlage 5767, S. 8). Damit entfällt eine weitere Randbedingung, die das Projekt beeinflusst.

Die derzeit geltende Naturgefahrenkarte von Wetzikon wurde am 20. Dezember 2011 erlassen. Das Projekt Ausbau Chämtnerbach wurde darin in vollem Umfang als umgesetzt berücksichtigt. Mit dem Verzicht

auf die Umsetzung der dritten Etappe muss die Gefahrenkarte revidiert werden. Insbesondere für die Industrie- und Gewerbezone Kemptens besteht ohne die Erneuerung der SBB-Brücke und die Umsetzung der dritten Etappe weiterhin ein Hochwasserschutzdefizit. Als lokale vorsorgliche Massnahme zur Verzögerung des Wasseraustritts in Richtung der Industrie- und Gewerbezone wurde die linke Böschungsoberkante unmittelbar oberhalb der SBB-Brücke angehoben.

2. Kreditabrechnung

Die bewilligten und getätigten Ausgaben (Beträge in Franken) sehen wie folgt aus:

| Positionen (Gliederung gemäss Ausgabenbewilligung) | Bewilligte Ausgaben | Getätigte Ausgaben | Abweichung +besser / -schlechter |
|---|------------------------|-----------------------|--|
| A Erwerb von Grund und Rechten | 690 000.00 | 869 947.25 | -179 947.25 |
| B Baukosten | 9 344 000.00 | 4 990 332.00 | +4 353 668.00 |
| C Technische Arbeiten | 1 276 000.00 | 1 080 666.60 | +195 333.40 |
| Total (einschliesslich MWSt) | 11 310 000.00 | 6 940 945.85 | +4 369 054.15 |

Zusätzlich wurden Bundesbeiträge von Fr. 606 457 vereinnahmt, womit sich die Gesamtprojektkosten von Fr. 6 940 945.85 auf Fr. 6 334 488.85 verringern.

2.1 Begründung der Abweichung

Erwerb von Grund und Rechten: Die beiden realisierten Etappen decken den Grossteil des geplanten Landerwerbs ab, insbesondere innerhalb der Bauzonen. Die Mehrkosten sind auf das Schätzungsverfahren zurückzuführen, das den Grundeigentümerinnen und -eigentümern in der Bauzone höhere Landpreise zusprach, als im Kostenvoranschlag angenommen.

Technische Arbeiten: Die Projektierungskosten fallen etwas tiefer aus, weil die dritte Etappe nicht realisiert wurde.

Baukosten: Die Baukosten fallen aufgrund der nicht realisierten dritten Etappe niedriger aus.

Bundesbeitrag: Im Verpflichtungskredit war keine Kostenbeteiligung des Bundes eingerechnet, da der Kanton damals noch keine Fördermittel aus dem Finanzausgleich erhielt. Der Bau der ersten Etappe begann vor Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs 2008. Die erste Etappe war deshalb nicht subventionsberechtigt. Die zweite Etappe wurde aus der Programmvereinbarung der Periode 2012–2015 zwischen Bund und Kanton mit 35% der beitragsberechtigten Kosten subventioniert.

2.2 Teuerung und Reserven

Die Teuerung ist für die Einhaltung des Kredits nicht relevant und wird daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ausgewiesen. Im Betrag von Fr. 11 310 000 sind keine Reserven enthalten.

2.3 Massnahmen zur Einhaltung der Ausgabenbewilligung

Es waren keine Massnahmen erforderlich.

2.4 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Abrechnung des Objektkredits für den Ausbau des Chämtnerbaches in Wetzikon zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli